



Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin (gemäß BremTtVG, gemäß Mindestlohngesetz für das Land Bremen sowie gemäß Mindestlohngesetz -MiLoG)

ANLAGE ZUM AUFTRAG

Stand 27.03.2026, geltend ab 01.04.2026

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Verpflichtung bei der Ausführung

1.1.1 von Bauaufträgen zur Tariftreue.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens gemäß den in dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB benannten Entgelttabellen zu bezahlen. Soweit der Bauauftrag mehrere Entgelttabellen enthält, lege/n ich/wir bei der Bezahlung mindestens diejenige Entgelttabelle zugrunde, welche in dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB den von mir/uns ausgeführten Leistungsbestandteilen/Gewerken im Sinne der Gewerklister der VOB/C jeweils zugeordnet ist.

1.1.2 von Bau- und Dienstleistungsaufträgen zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage jeweils erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich/wir in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage jeweils erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Satz 1 gilt entsprechend für Tarifverträge, die gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Des Weiteren verpflichte/n ich/wir mich/uns, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.1.3 von Bau- und Dienstleistungsaufträgen zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von brutto 14,87 Euro je Zeitstunde zu bezahlen.

1.2 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 1.1 zu bezahlen.

1.3 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.4 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

Für den Fall der Auftragserteilung räume(n) ich/wir dem Auftraggeber die Berechtigung ein, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an den/die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasste(n) Beschäftigte(n) im Sinne der Ziffer 1 zu kontrollieren. Hierbei ist der Auftraggeber befugt, Einsicht in die Entgeltabrechnung(en), welche den/die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte(n) Beschäftigte(n) betreffen/betrifft, sowie in die Verträge zwischen mir/uns und Nachunternehmern zu nehmen, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene(n). Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich am Sitz des Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist befugt, meine(n)/unsere(n) Beschäftigte(n), die/der mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst ist/sind, nach ihrer/seiner Entlohnung, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Ich

verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meine(n)/unsere(n) Beschäftigte(n) auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.

3. Im Falle eines Nachunternehmens

Soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser den Verpflichtungen aus Ziffer 1 ebenfalls nachkommt. Ich/Wir werde/n mit dem Nachunternehmer vereinbaren, dass mir/uns das Recht eingeräumt wird, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an den/die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasste(n) Beschäftigte(n) überwachen. Ich/Wir bevollmächtige(n) den Auftraggeber, dieses Recht geltend zu machen und die Mindestlohnkontrollen durchzuführen. Ich/Wir werde/n einen Nachunternehmer außerdem nur unter der Voraussetzung beauftragen, dass der Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen meinen/unsere(n) Verpflichtungen aus Ziffer 2 an meiner/unsere(r) statt vollumfänglich nachkommt. Ich werde mir/Wir werden uns von dem Nachunternehmer zusichern lassen, dass weitere Unteraufträge wiederum nur unter den in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen vergeben werden. Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch überlassene Arbeitnehmer (verliehene Leiharbeiter). Nachunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Entleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers werde ich/werden wir dem Auftraggeber eine Vereinbarung nach Ziffer 3 schriftlich vorlegen, bevor der Nachunternehmer die Arbeiten beginnt. Dies gilt auch im Falle der Vergabe weiterer Unteraufträge im Sinne des Satzes 5.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1 a. festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren. Ich/Wir werden meine Nachunternehmer von dieser Verpflichtung unterrichten, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jede Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 eine Vertragsstrafe von einem Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere(r) Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene(n). Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so habe ich/haben wir einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Vertragsstrafe darf eine Grenze von fünf Prozent des Auftragswertes grundsätzlich nicht überschreiten.

6. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Für den Fall einer Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 räume/n ich/wir dem Auftraggeber ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht ein. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass prüffähige Unterlagen gemäß Ziffer 2 Satz 3 nicht vorgelegt werden, so entsteht das Kündigungsrecht erst nach erfolgloser Fristsetzung. Das Kündigungsrecht entsteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere(r) Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

7. Schadensersatz

Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 6 verpflichte(n) ich mich/wir uns zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

8.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei einem Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 von öffentlichen Auftragsvergaben in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann/können.